Gemeinde Aichstetten
Landkreis Ravensburg

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 7. November 2001,
in der Fassung vom 19. November 2025

Satzung bzw. Änderung vom (GR-Beschluss)		Öffentliche Bekanntmachung am	Inkrafttreten am
Satzung	07.11.2001	06.12.2001	01.01.2002
1. Änderung	20.02.2008	29.02.2008	01.03.2008
2. Änderung	14.09.2016	23.09.2016	01.10.2016
3. Änderung	15.12.2021	23.12.2021	01.01.2022
4. Änderung	19.11.2025	28.11.2025	01.01.2026

4. Änderung

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichstetten am 19. November 2025 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €.

§ 1a Entschädigung für Wahlhelfer

(1) Personen, die zur Durchführung von öffentlichen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Mitglieder der Wahlvorstände oder als Wahlhelfer bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2.

(2) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen sowie für die Inanspruchnahme vor oder nach dem Wahltag (z.Bsp. Sitzungen des Gemeindewahlausschusses, Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird jeweils eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € gewährt. Bei kommunalen Mitarbeitern gelten Wahlhelfer-Tätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Arbeitskreise, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Erstattung erfolgt auf Einzelnachweis. Der Bürgermeister kann von Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind
- die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und
- die in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 5 Pauschale Entschädigung für sonstige geringfügige ehrenamtliche Tätigkeiten

Für die Ausübung sonstiger geringfügiger ehrenamtlicher Tätigkeiten erhalten ehrenamtlich Tätige eine pauschale Entschädigung in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils festgesetzten gesetzlichen Mindestlohns je Stunde.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14. September 1994 außer Kraft.

Anmerkung:
Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Anmerkung:
Die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anmerkung:
Die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anmerkung:
Die 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt

am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichstetten, 7. November 2001 / 20. Februar 2008 / 15. September 2016 / 15. Dezember 2021 / 20. November 2025

Hubert Erath
Bürgermeister